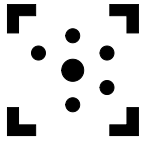


Tischvorlage der 17. Sitzung des 27. Studierendenrates am 17.07.2017

Ort: Hallischer Saal (Burse zur Tulpe)
Zeit: 19:00 s.t.



Tagesordnung der 17. Sitzung des 27. Studierendenrates am 17.07.2017

Ort: Hallischer Saal (Burse zur Tulpe)
Zeit: 19:00 s.t.

TOP 00 **Feststellung der Beschlussfähigkeit und Lesung der Tagesordnung (19:00)**

TOP 01 **Angestelltenbelange (19:05)**

TOP 02 **ReferentInnenbelange (19:15)**

TOP 03 **Studierendenradio**

TOP 04 **Berichte der SprecherInnen (23:55)**

- Vorsitzende
- Finanzen
- Soziales

- Sitzungsleitung
- FSR-Koordination

TOP 05 **Sonstiges (00:05)**

Studierendenradio der MLU bei Radio Corax

Seit fast 17 Jahren machen Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Radio und das nicht nur im Praktikum beim Mitteldeutschen Rundfunk, sondern vor allem bei dem Freien Radio in Halle. Studentisches Leben und studentische Initiativen, für Studierende relevante hochschulpolitische und universitätsstrukturelle Fragen fanden und finden so bis heute Eingang ins Programm von Radio Corax und dadurch mediale Verbreitung. Studentische Gremien haben deshalb diese Zusammenarbeit von Studierenden und Radio immer unterstützt. Für die Absicherung dieses Zuganges fördert der Studierendenrat der Uni Halle das Projekt „Studis On Air“ auch finanziell. Seit 2010 beteiligen sich zudem verschiedene Fachschaften an der Finanzierung. Diese Unterstützung ermöglichte es, über die Jahre circa 700 Studierenden die Mitwirkung am tagesaktuellen Programm des Radios zu gewährleisten, ihnen also den Zugang zu gestalten aber auch sie zu betreuen und auszubilden. Mit UNIMONO gab es bis zum Sommer 2016 eine eigene Studierendensendung auf Radio Corax, angedockt an die Ausbildung der Medien- und Kommunikationswissenschaften der MLU. Diese Sendung ist von der Unimono-Redaktion eingestellt worden. Seit dem werden hochschulpolitische Themenbereiche im Rahmen des Radioprogramms nicht mehr in ausreichendem Maße abgedeckt. Mit der Projektförderung aus dem StuRa und den FSR ist Radio Corax nur begrenzt in der Lage neben der Betreuung von Studierenden in der Redaktion auch eine Kontinuität der Berichterstattung zu gewährleisten. Die Akquise von Studierenden als Redakteur*innen und eine off-Air-Promotion von „Studis on Air“, um zum Beispiel Erstsemestler*innen auf die Möglichkeit der Mitwirkung aufmerksam zu machen, und der Ausbau der crossmedialen Veröffentlichung der entstandenen Beiträge sind im Rahmen des Projektes nicht in ausreichendem Maße möglich gewesen und ganz klar im Rahmen eines Studierendenradios der Studierendenschaft entwicklungsfähig und ausbaubar.

Ein Radio der Studierendenschaft der MLU angesiedelt bei Radio Corax ist die aktuell beste Lösung, die medialen Optionen eines auf UKW sendenden und etablierten Radios in der Kombination mit Live-Stream und einem Podcast auszuschöpfen. Radio Corax ist dafür die einzige Möglichkeit, ist es doch das als zugangsoffenes Radio das einzige auf UKW lizenzierte, bei dem die Studierendenschaft der MLU selber auf Sendung gehen und damit die Inhalte und ihre Form selbst bestimmen kann. Das Studierendenradio soll dafür die Infrastruktur und das Know How von Radio Corax im notwendigen Umfang nutzen können, bleibt dabei aber ein von Radio Corax unabhängiges Radioprojekt der Studierendenschaft der MLU. Durch die Zusammenarbeit mit

dem Corax e.V. wird die Kontinuität bezüglich der Befähigung der radiomachenden Studierenden und der Begleitung in allen technischen und inhaltlichen Belangen gewährleistet, die für ein hochwertiges und relevantes Radioprogramm erforderlich ist. Der Studierendenschaft entsteht dadurch eine publizistisch relevante Erweiterung der medialen Verbreitung ihrer Belange zur bereits existierenden Studierendenzeitschrift „hastuzeit“ in einem Sendegebiet, das zwischen Leipzig und Magdeburg, Dessau und Aschersleben circa 600.000 Menschen erreichen kann. So kann die Studierendenschaft nicht nur eine breite Aufmerksamkeit für ihre Belange im Rahmen der selbstbestimmten Aufgaben nach Paragraph 2 der Satzung der Studierendenschaft der MLU schaffen, sondern darüber hinaus den medialen Diskurs dazu mitbestimmen und in großer Öffentlichkeit führen.

Das Studierendenradio bietet den Studierenden der MLU:

- direkten Zugang zum Massenmedium Radio um die studentischen Belange in größtmöglicher Öffentlichkeit darzustellen und zu diskutieren
- Wahrnehmung von Hochschulpolitik und Partizipationsmöglichkeiten und der Gremienarbeit von StuRa, FSR etc. über das Medium Radio aus Sicht der Studierenden sowohl bei der Studierendenschaft als auch in der Medienlandschaft
- eine eigene Magazinsendung mit festem monatlichen Sendeplatz als Möglichkeit Themen ausführlich zu behandeln
- darüber hinaus im tagesaktuellen Programm von Radio Corax regelmäßige Beiträge über Uni-Themen und StuRa-Aktivitäten, beispielsweise:
 - Interviews mit Akteur*innen der Studierendenschaft und Universitätsrepräsentant*innen
 - öffentliche oder auch im Studio stattfindende Diskussionsrunden on-Air mit der Möglichkeit der Hörer*innen-Beteiligung
 - Jingles und Teaser zu Veranstaltungen oder Aktionen der Studierendenschaft zur Mobilisierung zur Teilnahme an Studentischen Aktivitäten
 - Studierendenreporter

- Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben nach Paragraf 2 der Satzung der Studierendenschaft durch die mediale Bearbeitung und Begleitung, insbesondere:
 1. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden
 3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§§ 3 und 4 HSG LSA), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen
 4. die Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung
 5. die Wahrnehmung der kulturellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder
- Interventionsmedium in der politischen Auseinandersetzung zum Beispiel in der Hochschulpolitik
- Erwerb von Medienkompetenz in der Praxis
- Fachpraktika mit großen gestalterischen Freiheiten und enger fachlicher Betreuung und Begleitung
- feste zugangsoffene Redaktion von Studierenden, die das Studierendenradio betreut und die personelle Kontinuität gewährleistet, und die eine*n Sprecher*in wählt

Radio Corax bietet dafür:

- einen monatlichen festen Sendeplatz (mit der Möglichkeit der Erhöhung der Sendezeit nach Bedarf)
- eine inhaltliche Verankerung im Corax-Programm koordiniert durch die Redaktion des Studierendenradios, dabei bieten sich die tagesaktuellen Magazine mit 6 Stunden täglicher Sendezeit (3 morgens, 2 mittags, 1 abends) wegen ihrer attraktiven Sendezeitpunkte an
- mediale Begleitung von Veranstaltungen wie Diskussionsrunden u. ä. nach dem Interesse der radiomachenden Studierenden in live-Übertragungen oder Aufzeichnungen zur späteren Ausstrahlung und den Podcast
- Vernetzung der Beiträge mit den StuRa/FSR-Webseiten
- ein Sendegebiet mit einer technischen Reichweite von mehr als 600.000 Menschen zwischen Leipzig und Magdeburg, Dessau und Aschersleben und einen Live-Stream im In-

ternet (nach der Medienanalyse 2012 ergaben sich in Spitzenzeiten bis zu 30.000 Hörerinnen und Hörer allein im Stadtgebiet von Halle – Auftraggeber: Medienanstalt Sachsen-Anhalt)

- Aus- und Weiterbildung (Workshops mit Teilnahmegarantie für Studierende) und Betreuung der Studentischen Radiomachenden
- Räumlichkeiten und Infrastruktur für die redaktionelle Arbeit des Studierendenradios bzw. aller Beteiligten
- Technik & Studionutzung
- aus den verschiedenen Arbeitsbereichen von Radio Corax wird themen-/aufgabenbezogen die Betreuung des Studierendenradios nach Bedarf durch Corax-Personal abgesichert

Finanzierung der Arbeit des Studierendenradios in den Strukturen von Radio Corax:

Begleitstruktur für Ausbildung und Betreuung Studierendenradios		monatlich	jährlich
Personal		AG-Anteil*	AG-Anteil*
Ausbildung & Begleitung	5 Stunden pro Woche	505,00	6.060,00
Technische Begleitung & Ausbildung	3 Stunden pro Woche	303,00	3.636,00
Einbindung in programmliche Struktur & Redaktionen	3 Stunden pro Woche	303,00	3.636,00
Abrechnung und Verwaltung	0,25 Stunden pro Woche	25,25	303,00
Betreuung & Pflege Onlineangebote	0,25 Stunden pro Woche	25,25	303,00
Sachkosten			
Mietanteil (Räume inkl. techn. Infrastruktur)	1 Tag pro Woche	296,00	3.552,00
Stromanteil	1 Tag pro Woche	105,80	1.269,60
Telefonanteil	0,5 Tage pro Woche	24,60	295,20
Internetanteil	0,5 Tage pro Woche	15,60	187,20
Verbrauchsmaterialien			300,00
gesamt		1603,50	19542,00

(*AG-Anteil = Arbeitgeberanteil)

Ausgehend von diesen Kosten zur Finanzierung des Studierendenradios und auf Basis der aktuellen Größe der Studierendenschaft von etwa 19.000 Mitgliedern schlagen wir eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages zur Studierendenschaft um 0,50€ vor.

Entwurf einer Grundordnung für das Studierendenradio

§ 1 Betrieb und Auftrag

- (1) Das Studierendenradio wird von der Studierendenschaft der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg betrieben.
- (2) Das Studierendenradio ist den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 der Satzung der Studierendenschaft als auch § 65 (1) LHG LSA verpflichtet. Das Radio dient der Herstellung von Öffentlichkeit für studentische und hochschulpolitische Themenbereiche im Raum Halle und Sachsen-Anhalt.
- (3) Das Studierendenradio bezieht seine finanziellen Mittel gemäß §2 1. d der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung xx.xx.xxxx. Die Verwaltung der Beitragsanteile obliegt den SprecherInnen für Finanzen gemäß der Finanzordnung und in Absprache mit der Koordinationsstelle für Studierende sowie der Geschäftsführung des Corax e.V.

§ 2 Redaktionelle Grundsätze

- (1) Die Grundsätze der redaktionellen Arbeit des Studierendenradios entsprechen den im Redaktionsstatut des Corax e.V. formulierten Ansprüchen journalistischer Arbeit.

§ 3 Kooperation mit Radio Corax

- (1) Die Produktion und Betreuung des Studierendenradios der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg erfolgt in Kooperation mit dem nichtkommerziellen Lokalradio Radio Corax.
- (2) Die Inhalte des Studierendenradios werden im Rahmen des täglichen bestehenden Programms von Radio Corax, insbesondere im Rahmen der tagesaktuellen Magazine von Montags bis Freitags zwischen 07.00 und 10.00 Uhr, 13.00 und 15.00 Uhr sowie 18.00 und 19.00 Uhr, positioniert.
- (3) Studentische und hochschulpolitische Themen erhalten zudem in einem monatlichen Spezialmagazin einen gesonderten Sendeplatz.

§ 4 Redaktion des Studierendenradios

- (1) Mitglied der Redaktion kann jedes Mitglied der Studierendenschaft an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg werden.
- (2) Personen, die antidemokratisches, rassistisches, sexistisches oder gewaltverherrlichendes Gedankengut verbreiten bzw. verbreiten wollen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (3) Die Redaktion ernennt eine/n Sprecher/in des Studierendenradios. Diese/r ist dem Studierendenrat der Martin Luther-Universität gegenüber Rechenschaft pflichtig und vertritt die Redaktion des Studierendenradios vor dem Gremium. Sämtliche ihrer/seiner Aufgaben können zeitweilig an Mitglieder der Redaktion übertragen werden.

§ 5 Änderung der Grundordnung

- (1) Die Grundordnung kann auf einer ordentlichen Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Redaktion geändert werden.
- (2) Zu den Sitzungen, auf denen die Grundordnung geändert oder neu gefasst werden soll, muss mindestens eine Woche schriftlich per Mitteilung an die RedakteurInnen geladen werden.
- (3) Änderungen der Grundordnung bedürfen einer Genehmigung durch den Studierendenrat.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt zum xx.xx.xxx in Kraft.

REDAKTIONS STATUT



I Allgemeine Grundsätze

A) Wirtschaftliche und institutionell-politische Grundsätze

*** Nichtkommerzialität**

Das Radioprogramm ist frei von Werbung und Sponsoring. Das bedeutet insbesondere, dass keine Nennung wirtschaftlich tätiger Akteure - außer im Rahmen von Informationen - erfolgt und keine reinen, eigens produzierten Werbespots und -sendungen im Programm enthalten sind.

*** politische und institutionelle Unabhängigkeit**

Das Radio steht in keinerlei direkter Abhängigkeit von staatlichen und quasistaatlichen Institutionen und Parteien. Das trifft insbesondere zu auf die Stadtverwaltung und die kommunalpolitischen Entscheidungsträger sowie die in Halle tätigen politischen Parteien.

B) Journalistische und medienpolitische Grundsätze

*** Lokalbezug**

Das Projekt versteht sich als informations- und unterhaltungsorientiertes Lokalradio und als Beitrag zur lokalen/regionalen Medienvielfalt. Das Geschehen in der Region Halle bildet den Schwerpunkt im Programm. Lokalbezug meint jedoch nicht den Verzicht auf übergreifende, auch internationale Themen. Diese sind im Gegenteil erwünscht, wenn auch vorzugsweise im Zusammenhang mit lokalen Veranstaltungen aufgegriffen oder durch lokale Initiativen gestaltet.

*** Gegenöffentlichkeit**

Die Berichterstattung soll sich nicht auf sogenannte 'Elitepersonen' konzentrieren oder provinzielle Borniertheit und Standortegoismus bedienen. Besonders von Bedeutung ist die Präsenz von Personen, Gruppen, Themen und Zusammenhängen, die in den etablierten Medien wenig oder gar nicht vorkommen.

*** Vielfalt**

Das Programm und die Redaktionen sind für unterschiedliche Ansätze und Überzeugungen offen. Im Programm spiegelt sich die Vielfalt der Meinungen unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte innerhalb des Verbreitungsgebietes wider. Meinungsunterschiede sollen im Programm wie in der inneren Diskussion offen und nachvollziehbar ausgetragen werden.

*** Ausschlussklausel**

Jede rassistische, sexistische, soziale oder andere Diskriminierung von Personen oder Gruppen, das Schüren von Ängsten oder Vorurteilen gegen solche, jede Art von Chauvinismus und Gewaltverherrlichung sind in Programm und Struktur des zu betreibenden Radios auszuschließen. Das Gleiche gilt für alle Beiträge und Personen, die solche Verhältnisse oder Haltungen fördern oder vertreten.

*** Zugangs-Offenheit**

Das Radio versteht sich als partizipatorisches Projekt im Sinne eines Bürger/innen/radios von und für Radiolaien. Prinzipiell hat jede und jeder die Möglichkeit, am Programm mitzuwirken, unabhängig vom Alter, Geschlecht, Interessen, Nationalität usw. Besonderes Anliegen des Radios ist es, Betroffene selbst zu Wort kommen und im Idealfall eigene Sendungen gestalten zu lassen und nicht nur professionelle oder quasi-professionelle Medienarbeiter/innen über andere berichten und diskutieren zu lassen. Dieses Kriterium des freien Zugangs ist sinnvoll mit dem Anspruch auf ein hörbares und von der Programm-kontinuität her berechenbares Programm zu vermitteln.

*** Förderung emanzipativen Handelns**

Das Radio will einen Beitrag leisten, die Integration in und Partizipation an kommunale(n) Entscheidungsprozesse(n), kommunale(r) und freie(r) Kultur zu fördern. Es sieht eine seiner vorrangigen Aufgaben darin, Bürger/innen/- und anderen Basisinitiativen ein öffentliches Forum der Information und Auseinandersetzung zu bieten und wird entsprechende Programmformen entwickeln.

*** Austausch zwischen Produzent(inn)en und Hörer(inn)en**

Das Programm wendet sich nicht ausschließlich an eine bestimmte Zielgruppe. Der Austausch zwischen Hörenden und Sendenden soll gefördert werden.

*** Überregionale Vernetzung und Kooperation**

Das Radio strebt einen Programmaustausch bzw. eine Programmkooperation sowie die Vernetzung mit anderen, vergleichbaren Radio- und anderen Medieninitiativen im In- und Ausland an.

C) Grundsätze der Struktur

*** Transparenz und Selbstverwaltung**

Als Träger der Frequenz fungiert ein selbstverwalteter und gemeinnütziger Verein, in dessen Rahmen Entscheidungsbefugnisse klar geregelt, wesentliche Festlegungen durch ein Gesamtplenum getroffen und alle 'internen' Abläufe zugleich für Mitglieder einsehbar und transparent sind wie für Nichtmitglieder nachvollziehbar und kritisierbar. Das zu betreibende Radio ist basisdemokratisch verfasst.

*** Redaktionelle Selbstbestimmung**

Das Programm wird von eigenständigen Redaktionen produziert. Im redaktionellen Bereich sind hierarchische Strukturen zu vermeiden, wobei zugleich klare Verantwortlichkeiten gemeinsam festgelegt werden sollen. Für den Bereich des tagesaktuellen Programms können gesonderte Regelungen getroffen werden.

II Radioplenum

A) Zusammensetzung, Beschlussfassung

1. Das Radioplenum setzt sich zusammen aus

- allen am Betrieb des Radios beteiligten Mitgliedern des Trägervereins, die mindestens drei Monate regelmäßig praktisch im Radio tätig sind, das Statut unterschrieben haben und vom Plenum durch Beschluss aufgenommen sind und
- Nichtmitgliedern, die als Person oder als Gruppe durch das Radioplenum das Stimmrecht zuerkannt bekommen haben, weil sie am Programm beteiligt sind (z.B. Veranstalter/innen von Gruppenradio, Hörer/innen/initiativen, Studierendenvertreter/innen).

Der Vereinsvorstand führt eine Liste der stimmberechtigten Personen.

2. Die Sitzungen sind öffentlich.

3. In Verhandlung persönlicher Angelegenheiten oder finanzieller Angelegenheiten des Lizenzträgers können durch Beschluss des Plenums die nicht stimmberechtigten Personen ausgeschlossen werden.

4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

und Nichtmitglieder des Trägervereins getroffen. Ausnahme bilden Beschlüsse über die Aberkennung des Redaktionsstatus', den Entzug von Programmplätzen sowie den Entzug des Stimmrechts im sowie Ausschluss aus dem Radioplenum. Diese werden mit 2/3 - Mehrheit getroffen.

5. Ein Drittel der Stimmberechtigten kann gegen einen Beschluss ein Veto anlegen. Die Angelegenheit muss dann im nächsten Plenum noch einmal vorgelegt werden und kann dann nur noch mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

6. Alle für den Verein relevanten Entscheidungen des Radioplenums müssen durch den Vorstand bestätigt werden. Bei Uneinigkeit zwischen Vorstand und Plenum entscheidet die Mitgliederversammlung.

B) Aufgaben

Das Radioplenum ist das zentrale Organ des Radios. Es hat die folgenden Aufgaben und Funktionen:

1. Beschließt das Programmschema.
2. Vergibt den Status einer Redaktion und bestätigt die Anerkennung neuer Redaktionsmitglieder.
3. Vergibt feste Sendeplätze an die Redaktionen, soweit diese nicht im Programmschema festgelegt sind.
4. Vergibt freie Sendeplätze an interessierte Redaktionen, Personen oder Gruppen zur einmaligen oder mehrmaligen Verfügung.
5. Kann bei groben Verstößen gegen die Satzung bzw. das Redaktionsstatut bereits vergebene Sendeplätze wieder entziehen und anderweitig vergeben sowie den Status einer Redaktion aberkennen.
6. Bildet und beauftragt Arbeitsgruppen.
7. Richtet bei Bedarf einen "Offenen Sendeplatz" für Nichtmitglieder ein und beschließt bei Bedarf dafür ein eigenes Statut.
8. Vergibt bei Bedarf einen täglichen Sendeplatz für ein tagesaktuelles Programm und beschließt dafür ein eigenes Statut.
9. Definiert gegebenenfalls Lohnarbeitsbereiche und bestätigt Einstellungen.
10. Diskutiert den Haushaltsentwurf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
11. Schlichtet bei inneren Streitigkeiten, die sich nicht unter den Beteiligten lösen lassen.
12. Revidiert oder bestätigt einen Ausschluss von Beiträgen von der Veröffentlichung nach den Regeln dieses Statuts.
13. Kann Anträge in Vertretung von im Radio aktiven oder am Radio interessierten

Nichtmitgliedern an die Mitgliederversammlung richten.

14. Erkennt bei Bedarf das aktive Stimmrecht innerhalb des Radioplenums für Nichtmitglieder an, die sich als Aktive oder Interessierte am Betrieb des Senders beteiligen.

15. Kann bei groben Verstößen gegen dieses Statut Nichtmitgliedern das Stimmrecht entziehen und diese aus dem Radioplenum ausschließen.

C) Tagungsrhythmus, Bekanntgabe

1. Das Radioplenum tagt regelmäßig mindestens einmal vierteljährlich.

2. Die Termine der regulären Sitzungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang an einem dafür bestimmten Platz bekannt gegeben werden.

3. Alle Arbeitsgruppen und Redaktionen können bei Bedarf eine außerordentliche Sitzung ankündigen, wenn sie dies dabei begründen.

4. Die Termine der außerordentlichen Sitzungen müssen mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang an dem dafür bestimmten Platz bekannt gegeben werden.

5. Das Radioplenum wählt sich eine Protokollführung, die alle Beschlüsse und sonstigen Diskussionsergebnisse protokolliert. Die Protokollführung hat das Protokoll spätestens eine Woche nach der Sitzung an einer dafür festgelegten Stelle öffentlich zugänglich zu machen und ist zugleich für die rechtzeitige Ankündigung der nächsten regulären Sitzung verantwortlich.

III Redaktionen und redaktionelle Mitarbeit

A) Redaktionsstatus und Zugang zu Programmplätzen

1. Jede Person oder Personengruppe, die regelmäßig einen eigenen Sendeplatz oder einen umfassenden Themen- oder Programmschwerpunkt bearbeitet und als solche durch das Plenum anerkannt ist, ist eine Redaktion.

2. Voraussetzung der Anerkennung von Personen oder Gruppen als Redaktion sind die Mitgliedschaft im Trägerverein, die Teilnahme an mindestens einem Radioworkshop des Vereins oder ein anderweitiger Nachweis der Befähigung sowie eine dreimonatige praktische Mitwirkung am Radio zur Probe.

3. Die Redaktionen sind für alle an einer Mitarbeit Interessierten offen.

4. Eine kontinuierliche und gleichberechtigte Mitarbeit neuer Mitglieder setzt jedoch das Einverständnis der Redaktion, eine Bestätigung durch das Plenum und die Mitgliedschaft im Trägerverein voraus.

5. Redaktionen oder Personen, die einen festen Sendeplatz durch das Radioplenum zugewiesen bekommen, verpflichten sich, diesen zuverlässig wahrzunehmen und eine/n Vertreter/in in die Redaktionskonferenz zu entsenden.

B) Programmverantwortung

1. Jede Redaktion und jede produzierende Person einzelner Beiträge oder Sendungen entscheidet und plant die Beiträge und Sendungen sowie die redaktionellen und inhaltlichen Konzepte

unabhängig und in eigener Verantwortung, soweit nicht für freie oder feste Sendeplätze bei deren Vergabe oder im Programmschema gesonderte Kriterien bestimmt worden sind.

2. Jede Redaktion und jede einzeln produzierende Person sorgt selbständig für die Organisation der nötigen Technik, Regie, Musik und anderer Komponenten der Produktion und des Programmablaufs.
3. Auf den Redaktionssitzungen wird der oder die für die Sendung verantwortliche Redakteur/in bestimmt.
4. Bei Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung der Lizenz oder des Lizenznehmers benachrichtigt die Redaktion umgehend den Vorstand des Trägervereins.

IV Redaktionskonferenz

1. Jede Redaktion entsendet eine/n Vertreter/in in die Redaktionskonferenz.
2. Die Redaktionskonferenz tagt regelmäßig mindestens 14-tägig an einem festen Wochentag und Ort.
3. Die Redaktionskonferenz
 - koordiniert die redaktionsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung,
 - kann in dringenden Fällen kurzfristige Programmänderungen beschließen, freiwerdende bzw. ohnehin freie Programmplätze vorläufig vergeben, ohne auf das nächste Radioplenum warten zu müssen,
 - beauftragt rechtzeitig jeweils für eine Woche eine/n verantwortliche/n Programmkoordinator/in, der/die die Aufgaben der Redaktionskonferenz in deren Auftrag wahrnimmt.
4. Von der Redaktionskonferenz vorläufig vergebene Programmplätze müssen durch das folgende Radioplenum bestätigt werden.
5. Beschlüsse der Redaktionskonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

V Programmkoordinator/in

1. Ein/e Programmkoordinator/in wird jeweils für die Dauer von einer Woche durch die Redaktionskonferenz bestimmt.
2. Der/die Programmkoordinator/in nimmt zwischen den Sitzungen der Redaktionskonferenz deren Aufgaben wahr, v.a.:
 - nimmt in dringenden Fällen kurzfristige Programmänderungen vor,
 - entscheidet über die kurzfristige Hereinnahme von Programmangeboten von Nichtmitgliedern, soweit diese aus eigenen Sendungen bestehen, einen freien oder freiwerdenden Sendeplatz zugewiesen bekommen müssen und nicht in die Verantwortung einer Redaktion (fest vergebene Sendeplätze und Sendungen) fallen.

VI Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen sind vom Radioplenum eingesetzte Personengruppen, die sich ständig oder befristet um einen speziellen Funktionsbereich des Radios kümmern. Entsprechende Aufgaben

können auch von Einzelpersonen entsprechend wahrgenommen werden.

2. Die Mitglieder von Arbeitsgruppen

- erarbeiten Vorschläge für ihren Funktionsbereich, die dem Plenum zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt werden,
- können auf Beschluss des Plenums gegebenenfalls auch durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen unterstützt bzw. ersetzt werden,
- organisieren ihre Arbeit eigenständig.

3. Ständige Arbeitsgruppen werden mindestens für folgende Bereiche beauftragt: Finanzen, Technik, Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit.

4. Anzustreben ist, dass redaktionell Beschäftigte sich zugleich auch an der Organisation des Radios innerhalb und außerhalb von Arbeitsgruppen beteiligen.

VII Organisationsplenum

1. Jede Arbeitsgruppe entsendet eine/n Vertreter/in in das Organisationsplenum.
2. Das Organisationsplenum tagt regelmäßig mindestens einmal monatlich an einem festen Wochentag und Ort.
3. Das Organisationsplenum koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.

VIII Grundsätze für die redaktionelle Arbeit, publizistische Freiheit, Programmverantwortung und Rechte an den Produktionen

A) Selbstbestimmung

1. Kein Redakteur und keine Redakteurin darf veranlasst werden, in Sendungen, Beiträgen oder Moderationen, für die er oder sie als Autor/in verantwortlich ist, eine der eigenen Überzeugung oder dem eigenen Kenntnisstand widersprechende Information als richtig zu bezeichnen, diese zu veröffentlichen oder die Veröffentlichung von Tatsachen oder Meinungen zu unterdrücken.
2. Keine der produzierenden Personen darf gezwungen werden, ein Thema zu bearbeiten oder die Bearbeitung zu unterlassen. Aus einer Weigerung dürfen keine Nachteile entstehen.
3. Soll ein Beitrag im direkt folgenden Programm von einer anderen Person kommentiert werden, sind die Autor/inn/en vorher davon in Kenntnis zu setzen.

B) Journalistische Grundregeln

1. In allen Sendungen und Beiträgen sind die journalistischen Grundregeln und die publizistischen Grundregeln des Pressekodex mit den Richtlinien für die publizistische Arbeit des Deutschen Presserates zu beachten.
2. Grundsätzlich ist sorgfältig und nach bestem Gewissen zu recherchieren und auf Tatsachen gestützt zu berichten.
3. Kommentare, persönliche Meinungen oder Interpretationen sind, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Herkunft, als solche kenntlich zu machen.

C) Musikprogramm

Eine sorgfältige Musikredaktion wird angestrebt.

D) Programmverantwortung

1. Die Rundfunkprogrammverantwortung wird von den Redaktionen selbst getragen.
2. Mindestens am Anfang und am Ende des täglichen Programms wird Radio Corax als Veranstalter genannt.
3. Am Ende jeder Sendung werden die für den Inhalt verantwortlichen Redakteure genannt.

E) Ausschluss von Veröffentlichungen

1. Der Ausschluss von Veröffentlichungen darf nur erfolgen, wenn - durch die Veröffentlichung ein nicht vertretbares Risiko für die Lizenz oder den Lizenznehmer (den Verein) entstehen würde bzw. - der Beitrag grob gegen die in diesem Statut festgelegten Kriterien verstößt bzw. - die Produzentin oder der Produzent des Beitrages nicht bereit ist, grobe, technisch bedingte, qualitative Mängel, welche das einfache Verstehen des Beitrages im Radioempfänger unmöglich machen, zu überarbeiten.
2. Ein vorläufiger Ausschluss einzelner Beiträge von der Veröffentlichung kann von der für den Sendeplatz verantwortlichen Redaktion beschlossen werden. Der vorläufige Ausschluss einer von Nichtmitgliedern erstellten Sendung von der Veröffentlichung kann von der/dem für die Woche verantwortlichen Programmkoordinator/in bzw. von der Redaktionskonferenz beschlossen werden. Im Fall des Ausschlusses einer von Nichtmitgliedern erstellten Sendung ist eine Begründung schriftlich niederzulegen und der Vorstand des Vereins zu informieren. Die Autor/inn/en sind, wenn möglich, an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
3. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft das Radioplenum.
4. Eine Redaktion kann nicht gegen ihren Willen zur Sendung eines vorläufig von der Veröffentlichung ausgeschlossenen Beitrages gezwungen werden. Entscheidet sich das Radioplenum dafür, den vorläufigen Ausschluss von der Veröffentlichung zurückzunehmen, muss es im Fall von nicht lösbaren Konflikten in Abstimmung mit den jeweiligen Redaktionen einen anderen Sendeplatz festlegen.

F) Rechte an den Produktionen

1. Alle Rechte an Beiträgen und Sendungen liegen bei den Produzent/inn/en.
2. Werden Beiträge oder Sendungen verkauft, so sind die Produzent/inn/en verpflichtet, dem Veranstalter Radio Corax 25% der Einnahmen zur Deckung der entstandenen Produktionskosten zu erstatten.
3. Bis auf Widerruf hat das zu betreibende Radio das Recht, Beiträge und Sendungen zu wiederholen und sie im Programmaustausch an andere nichtkommerzielle Programmanbieter weiterzugeben.
4. Bietet das zu betreibende Radio Sendungen oder Beiträge für den Programmaustausch an, so bleiben die Rechte an weiteren Veröffentlichungen erhalten. Veränderungen und Weitergabe von Beiträgen durch andere Veranstalter dürfen nur nach Rücksprache mit den Produzent/inn/en erfolgen.

Änderungsanträge zur Einführung eines Studierendenradios

von Stella Gebauer

Änderungen grün unterlegt.

I. Satzungsänderungsantrag:¹

§9 hinzufügen:

§9 Studierendenradio:

- (1) Die Studierendenschaft führt ein Studierendradio. Dies ist den Aufgaben der Studierendenschaft nach §2 dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Weitere Grundsätze regelt eine gesonderte Ordnung, die vom Studierendenrat beschlossen wird.

2. Finanzordnungsänderungsantrag:²

Änderung von §12

Aktuell:

§12 Kommissionen, Arbeitskreise und Institutsgruppen; Studierendenfachzeitschrift

- (5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 finden auch in Bezug auf die Studierendenfachzeitschrift Anwendung.

Änderung:

§12 Kommissionen, Arbeitskreise und Institutsgruppen, Studierendenschaftzeitschrift, **Studierendenradio** (Titel des Paragraphen)

- (5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 finden auch in Bezug auf die Studierendenschaftzeitschrift **sowie das Studierendenradio** Anwendung.

1 Fassung vom 14.12.2015

2 Fassung vom 14.12.2015

3. Beitragsordnungsänderungsantrag:³

Änderung von §2 Beitragshöhe, Teilbeiträge

Aktuell:

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2013 7,50 Euro. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den Studierendenrat als Beitrag insgesamt 5,30 Euro, davon sind
 - a. für den Studierendenport 0,15 Euro,
 - b. für den Sozialfonds 0,40 Euro,
 - c. für die Studierendenschaftszeitschrift 0,50 Euro,
 - d. für Aufwandsentschädigungen der Sprecher und Referenten des Studierendenrates 0,75 Euro
 - e. für den allgemeinen Haushalt des Studierendenrates 3,50 Euro bestimmt.
2. Der Fachschaftsanteil beträgt 2,20 Euro.

Änderung:

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2013 **8,00 Euro**. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den Studierendenrat als Beitrag insgesamt **5,80 Euro**, davon sind
 - a. für den Studierendenport 0,15 Euro,
 - b. für den Sozialfonds 0,40 Euro,
 - c. für die Studierendenschaftszeitschrift 0,50 Euro,
 - d. für das Studierendenradio 0,50 Euro,**
 - e. für Aufwandsentschädigungen der Sprecher und Referenten des Studierendenrates 0,75 Euro
 - f. für den allgemeinen Haushalt des Studierendenrates 3,50 Euro bestimmt.
2. Der Fachschaftsanteil beträgt 2,20 Euro.

3 Fassung vom 29.10.2012